

Pr. 401/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4946 (V) vom 06.02.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 29.02.1996

Antragsteller:
Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60275 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu

Verfahrensbeteiligte:
Ascot Medien GmbH
Beckerskamp 31
45276 Essen

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.10.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 06.02.1996 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Träger der freien Jugendhilfe:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
"Expect no Mercy"
Ascot Medien GmbH, Essen

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Expect no Mercy" wird von der Ascot Medien GmbH, Essen, vertrieben. Der 1994 in den USA produzierte Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten. Regie führte Zale Dalen.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurde der Videofilm insgesamt dreimal vorgelegt. Den beiden ersten vorgelegten Fassungen wurde jegliche Jugendfreigabe verweigert. Die zuletzt vorgelegte Fassung mit einer Laufzeit von 80 Minuten erhielt das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Der Gangster Warbeck betreibt eine sogenannte Killerschulungsstätte. Das Geld hierfür erwirbt er durch die Erledigung von Mordaufträgen. Das FBI will den Sachverhalt aufklären und schleust die beiden Agenten Justin und Eric in die Schule ein. Diesen gelingt es mit der Hilfe der Freundin Warbeck's den Sachverhalt aufzuklären und Warbeck zu verhaften.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

"In einer als 'Virtual Arts Fighting Academy' getarnten Killerschulungsstätte, züchtet der skrupellose Gangster Warbeck eine Vielzahl von Killern mit scheinbar unbesiegbaren Fertigkeiten heran. Die kampftechnisch erfahrenen FBI-Agenten Justin und Eric schleusen sich in das Institut ein, um Beweise gegen Warbeck zu sammeln. Sie müssen feststellen, daß sich die Academy durch Erledigung von Mordaufträgen finanziert.

Die Handlung dieses äußerst brutal und aufwendig gestalteten Actionthrillers hat lediglich den Zweck, von einem Kickboxzenarium zum anderen zu führen. Die mit äußerster Brutalität und Menschenverachtung geführten Kämpfe enden regelmäßig mit der physischen Zerstörung und Tötung des Gegners. So werden massenhaft Menschen zusammengetreten, -geschlagen, verstümmelt und getötet. Die Sequenzen werden detailliert fotografiert und in epischer Länge ausgespielt gezeigt und zum Teil mit zynischen Kommentaren begleitet.

In den gezeigten Kickboxsequenzen werden außerdem ganz offen Anleihen an den indizierten Videospielen 'Mortal Kombat' und 'Street Fighter' genommen und dramaturgisch ausgewertet. Der Film wirkt aus den oben ausgeführten Gründen auf jugendliche Rezipienten im höchsten Maße verrohend, gewaltverharmlosend und somit sozialetisch desorientierend."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie widerspricht ohne weitere Begründung der Behandlung im vereinfachten Verfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilmes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Expect no Mercy", Ascot Medien GmbH, Essen, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GjS. Der Film enthält eine ganze Reihe brutaler Gewalttaten, darüber hinaus wird in dem Videofilm Töten zum sportlichen Vergnügen verniedlicht, wodurch die Jugendgefährdung für den Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist.

Übereinstimmend sowohl mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als auch mit dem Antragsteller ist das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, daß dieser Videofilm aus einer Aneinanderreihung von Tötungsszenen besteht, in denen Freude an dem Ausüben von Gewalt erkennbar wird.

Daß solche Inhalte auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken können, wird belegt durch die Erkenntnisse der Wirkungsforschung.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht. Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Filme mit Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken. Doch sind über diese Frage vereinzelt Forschungen angestellt worden. In einer im Jahre 1991 durchgeführten Studie über die Gewaltprofile deutscher Fernsehprogramme hat Prof. Dr. Jo Groebel das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

"Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt nicht pauschal beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung ängstlicher und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrung der Rezipienten nicht korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. Gleichzeitig wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Problemlösungen genährt" (vgl. Zusammenfassung der Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL Plus, Sat 1, Tele 5 und Pro 7, Prof. Dr. Jo Groebel und Diplom-Pädagoge Ulli Gleich in: BPjS -Info Nr. 4/92, S. 8 f.).

Festzustellen ist, daß durch das nachhaltige Sichtbarmachen bestimmter sozialer Zusammenhänge, in denen violentes Verhalten "normal" ist, gleichzeitig Legitimationsregeln für die individuelle Gewaltanwendung angeboten werden (vgl. "Mediengewalt und Gewaltbereitschaft - Ergebnis einer Fernsehanalyse", von Rolf Müller und Marina Zimmermann in: BPjS -Info Nr. 4/92, S. 9 ff.).

In einem ähnlichen Sinn führt Prof. Werner Glogauer aus: "...die Film- und Fernsehmedien (schaffen) ein hochwirksames Klima der Übertragung und Regression wie kein anderes Medium. Entsprechend der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Zuschauers können durch Identifikations- und Übertragungsreaktionen unbewußte Prozesse initiiert werden, die ganz unterschiedliche Folgen nach sich ziehen können. Sie reichen von Angst, Lust und Ekel bis zum vollkommenen Zusammenbruch der "Realitätsprüfung", also der Fähigkeit, die subjektive Vorstellung von der Wirklichkeit von der objektiv vorliegenden, tatsächlichen Wirklichkeit zu unterscheiden (vgl. "Neue Medien verändern die Kindheit", Deutscher Studienverlag, S. 91).

Besonders überzeugend mit ihren Ergebnissen sind Untersuchungen über einen längeren Zeitraum an Probandengruppen, die sog. Langzeitstudien. Levkowitz untersuchte die Wirkungen des Fernsehkonsums auf das aggressive Verhalten an ein und derselben Gruppe von Schülern (800) und zwar zuerst in der 3. und später in der 13. Klasse. Je mehr Gewalt die Fernsehprogramme enthielten, die die Versuchsgruppe im Alter von ca. 8 Jahren bevorzugte, desto aggressiver war ihr Verhalten 10 Jahre später.

Ständiger Konsum von Mediengewalt bewirke zudem eine zunehmende Unempfindlichkeit gegenüber Gewalt in den Medien und auch im realen Leben. Erziehungsberechtigten müsse daher dringend geraten werden, den Konsum von Mediengewalt durch ihre Kinder einzuschränken, am besten völlig zu verhindern.

In einer weiteren Studie, durchgeführt von der Soziologin Inga Sonesson (Schweden) und veröffentlicht im Jahr 1989, wurde eine andere Probandengruppe von 200 Kindern im Zeitraum vom 6. bis zum 16. Lebensjahr hinsichtlich des Einflusses von Mediengewalt untersucht. Hierbei stellte sich heraus, daß Kinder, die bereits mit 6 Jahren viel Video- und Fernsehgewalt konsumierten, in späteren Jahren deutlich aggressiver waren als Kinder, die kaum oder zumindest weniger Mediengewalt konsumiert hatten. Das aggressive Verhalten der Vielseher von Mediengewalt stieg mit zunehmendem Alter. In den 9. Klassen war ihre Aggressivität besonders ausgeprägt.

In seiner Jugendmedienstudie geht auch Helmut Lukesch dem Zusammenhang von Mediengewaltkonsum und abweichendem Verhalten nach. Nach Erkenntnissen der Medienforschung sind Anhaltspunkte vorhanden, daß substantielle Beziehungen zwischen Gewaltkonsum durch Filme und abnormem Verhalten bestehen. Besorgniserregend sei der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Gewaltvideos und der Aggressivität gegen Mitschüler und gegen Sachen (vgl. Glogauer, a.a.O., S. 120/121).

Bestätigt wird durch diese neueren Forschungsergebnisse die seit geraumer Zeit von Sozialpsychologen vertretene Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie), nach der Darstellungen verrohend auf Kinder und Jugendliche wirken, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird (vgl. Herbert Selg in: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien", Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle 1972, S. 11 - 30 u.a.).

Auf der Basis dieser Forschungsergebnisse ist daher festzustellen, daß der verfahrensgegenständliche Film geeignet ist, Gewaltbereitschaft hervorzurufen oder zu verstärken.

Der Videofilm enthält eine Aneinanderreihung von Kampf- und Tötungsszenen. Schon aus der Idee des Films heraus ist diese Tendenz vorgegeben. Warbeck, die Hauptfigur des Films unterhält eine Killerschulungsstätte. Zunächst erhält einer der Killer den Auftrag Bertolucci zu töten. Folglich dringen die Killer in die Villa ein, in der sich das Opfer befindet. Der Hausherr wird getötet, mehrere Wachen werden niedergeprügelt.

Da das FBI diese Vorgänge aufklären will, werden Eric und Justin in die Schule eingeschleust.

Im Verlauf der weiteren Handlung erhält Warbeck einen Auftrag von Bromfield. Zur Demonstration seiner Fähigkeiten tötet Warbeck erst einmal dessen Bodygard, aus Vergnügen am Töten.

Zweck dieses Auftrags ist es, einen Zeugen, der gegen Bromfield aussagen soll, ausfindig zu machen und zu töten. Aus diesem Grunde suchen die Killer einen Mann auf, der um den Verbleib des Zeugen weiß. Um ihn zur Auskunft zu zwingen, werden ihm die Finger mit einem Hämmerchen zerschlagen.

Justin und Eric nehmen ihre Tätigkeiten auf. Sie versuchen an Warbeck's Daten zu gelangen. Dabei wird die Alarmanlage ausgelöst, woraufhin die Security auftaucht. Dies bietet hinreichend Gelegenheit, Kampf- und Tötungsszenen in epischer Breite darzustellen. Trotz ihrer Kampfqualitäten werden Justin und Eric festgenommen. Sie werden zu Schaukämpfen mit ausgesuchten Gegnern gezwungen. Die Kämpfe werden mit großer Brutalität geführt. Ehe die beiden Herren von einer Überzahl von Gegnern getötet werden können, werden sie von Vicky gerettet. Vicky ist die Freundin von Warbeck, aber schon seit einiger Zeit Warbeck nicht mehr zugetan.

In der Zwischenzeit haben Damien und Alexander, beides Mitarbeiter von Warbeck und weitere Schüler der Academy den Aufenthaltsort des Zeugen ausfindig gemacht. Dieser und drei weitere Polizisten befinden sich in einer einsamen Waldgegend in einem Haus. Als einer der Polizisten das Haus verläßt, wird er von den Mitarbeitern der Killeracademy erstochen. Zwei weitere Polizisten kommen hinzu. Sie werden erschossen, was durch große Einschußlöcher visualisiert wird. Schließlich kommen auch Justin, Eric und Vicky dazu. Damien erschießt Alexander auf Befehl Warbeck's, weil dieser versagt hat. Lediglich der Zeuge wird gerettet.

Vicky wird von den Mitarbeitern Warbeck's gefangengenommen, zu ihm gebracht und an die Hauswand gekettet. Wiederum kommt es zu diversen Kämpfen zwischen den FBI-Agenten und den Leuten Warbeck's. Die beiden Agenten können die Kämpfer besiegen. Schließlich folgt der große Endkampf zwischen Justin und Warbeck und Damien und Eric. Eric wirft Damien vom Dach des Hauses in die Tiefe, so daß dieser stirbt. Warbeck wird verhaftet.

Insgesamt hat die Bundesprüfstelle übereinstimmend mit der FSK festgestellt, daß die in dem Film Gewalt um die Lust an der Gewalt willen präsentiert wird. Eine spärliche Story verbindet eine Gewaltszene mit der anderen. Gewalt wird in den Schaukämpfen zum sportlichen Vergnügen verniedlicht. Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die

Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In Anbetracht der Tatsache, daß in dem Film Gewalt um der Gewalt willen präsentiert wird und darüber hinaus Gewaltanwendung zum sportlichen Vergnügen verniedlicht wird, war dem Jugendschutz vorliegend der Vorrang einzuräumen, denn darüber hinausgehende Aussagen enthält der Film nicht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte nicht angenommen werden. Die Anwendung des § 2 GjS hätte nur dann bejaht werden können, wenn der Film nur im geringen Umfang vertrieben würde. Dies ist nicht anzunehmen, da er erst 1995 in der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt gekommen ist und somit davon auszugehen ist, daß auch dieser Film ein gewisses Publikum finden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).

